

Antrag

des Abg. Rüdiger Klos u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Wirtschaftskriminalität durch Strohänner in bandenmäßi- gem AusmaÙe

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch sie den finanziellen Schaden für die Wirtschaft in Baden-Württemberg durch diese Form der Wirtschaftskriminalität seit dem Jahr 2016 einschätzt (bitte nach Jahr oder Erfassungszeiträumen aufschlüsseln);
2. wie hoch sie den finanziellen Schaden für die Steuereinnahmen des Landes durch diese Form der Wirtschaftskriminalität seit dem Jahr 2016 einschätzt, besonders im Hinblick auf den Missbrauch des deutschen Vorsteuer-Mehrwertsteuersystems (bitte nach Jahr oder Erfassungszeiträumen aufschlüsseln);
3. wie hoch der Anteil durch diese Form der Wirtschaftskriminalität am Schaden durch Straftaten, die der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sind, ist;
4. in welchen Ländern in Europa die meisten Rekrutierungen von sogenannten „Strohännern“ erfolgen und wo die Schwerpunkte der kriminellen bandenmäßigen Organisationen zu verorten sind;
5. welche Abteilungen der Staatsanwaltschaften und der Polizei sich speziell mit dieser Form der Kriminalität befassen;
6. welche Maßnahmen zur Ermittlung, Aufklärung und Bekämpfung sie diesbezüglich bereits ergriffen hat;
7. ob sie messbare Erfolge erzielt hat, z. B. bei der Verhinderung des Betrugs durch Ausnutzung des deutschen Vorsteuer-Mehrwertsteuersystems;

8. ob die verschiedenen involvierten Behörden und deren Mitarbeiter in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe koordiniert sind und ob diese übergreifend und speziell in Wirtschafts- und Steuerfragen geschult werden;
9. wie sich die Finanzierung dieser intensiven Ermittlungs- und Fahndungsarbeit gestaltet;
10. ob Notariate in Baden-Württemberg betroffen sind und wenn ja, welche Maßnahmen bisher ergriffen wurden;
11. wie sich die Koordination mit Steuerbehörden, Kriminalämtern, Zoll, Staatsanwaltschaften etc. mit den Regierungsbezirken in Baden-Württemberg gestaltet, oder ob diese zentral aus den betreffenden Ministerien gesteuert ist;
12. wie sich die Koordination mit Steuerbehörden, Kriminalämtern, Zoll, Staatsanwaltschaften etc. mit anderen Bundesländern gestaltet;
13. wie sich die Koordination mit Steuerbehörden, Kriminalämtern, Zoll, Staatsanwaltschaften etc. mit anderen Ländern in Europa gestaltet.

18.11.2024

Klos, Rupp, Klauf, Hörner, Bamberger AfD

Begründung

Wie der ÖRR in „Das Erste“ in seiner Sendung am Dienstag, 30. Juli 2024 ab 22:50 Uhr berichtete, nimmt die Wirtschaftskriminalität und der von sogenannten Stroh Männern und deren Banden verursachte finanzielle und wirtschaftliche Schaden auch in unserem Land zu. Selbst Notare sollen in diese Machenschaften verstrickt sein. Der Antrag soll zunächst aufklären, ob in Baden-Württemberg die notwendigen Strukturen vorhanden sind, um effektiv gegen diese spezielle Form der Wirtschaftskriminalität vorgehen zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 Nr. IM3-0141.5-464/180 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie hoch sie den finanziellen Schaden für die Wirtschaft in Baden-Württemberg durch diese Form der Wirtschaftskriminalität seit dem Jahr 2016 einschätzt (bitte nach Jahr oder Erfassungszeiträumen aufschlüsseln);*

Zu 1.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt

es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Ein Schaden im Sinne der PKS ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) eines rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

Nachfolgend wird für den Berichtszeitraum der Jahre 2016 bis 2023 die Anzahl erfasster Fälle dargestellt, welche innerhalb des Deliktsbereichs der Wirtschaftskriminalität¹ als Bandendelikte klassifiziert sind, einschließlich der hierbei registrierten Schadenssummen. Eine Einschränkung auf durch „Strohänner“ begangene Straftaten ist hierbei mangels einschlägiger Erfassungsparameter in der PKS nicht möglich. Die Anzahl der dargestellten Fälle liegt dabei in Baden-Württemberg insgesamt jährlich auf einem niedrigen Niveau. Aufgrund der kleineren statistischen Grundgesamtheit können bereits leichte Veränderungen der Fallzahlen ausreichen, um nicht unerhebliche prozentuale Schwankungen zu verursachen. Auch sogenannte Sammelvorgänge, bei denen im Zuge eines Ermittlungsvorgangs eine Vielzahl von Straftaten bekannt wird, können diesen Effekt verstärken. Insbesondere bei der Wirtschaftskriminalität können umfangreiche Verfahren mit mehreren hunderten beziehungsweise tausenden Einzelfällen zu erheblichen Schwankungen in der Statistik führen.

Anzahl der Straftaten von Bandendelikten innerhalb der Wirtschaftskriminalität in Baden-Württemberg								
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Erfasste Fälle	941	1.065	223	335	102	245	176	220
Schaden in Euro	17 947 499	15 037 673	4 604 291	18 260 776	7 649 405	14 316 546	8 811 146	16 058 528

Die Anzahl erfasster Bandendelikte innerhalb der Wirtschaftskriminalität liegt in Baden-Württemberg seit dem Berichtsjahr 2018 jährlich auf einem überwiegend niedrigen dreistelligen Niveau. Die davon abweichenden erhöhten Fallzahlen der Jahre 2016 und 2017 sind dabei auf mehrere Tatserien zurückzuführen. Im Zusammenhang mit den dargestellten Bandendelikten der Wirtschaftskriminalität unterliegt der erfasste Vermögensschaden deutlichen Schwankungen. Im Jahr 2023 steigt der Gesamtschaden im Vergleich zum Vorjahr an, liegt mit 16 058 528 Euro jedoch unterhalb des letztmaligen Höchstwertes im Jahr 2019 mit 18 260 776 Euro.

2. wie hoch sie den finanziellen Schaden für die Steuereinnahmen des Landes durch diese Form der Wirtschaftskriminalität seit dem Jahr 2016 einschätzt, besonders im Hinblick auf den Missbrauch des deutschen Vorsteuer-Mehrwertsteuersystems (bitte nach Jahr oder Erfassungszeiträumen aufschlüsseln);

Zu 2.:

Die zuständigen Steuerfahndungsstellen führen hierzu keine gesonderte Statistik. Deshalb ist eine belastbare Schätzung nicht möglich.

¹ Die Wirtschaftskriminalität umfasst gemäß der PKS-Erfassungsrichtlinien die Gesamtheit der in § 74c Absatz 1 Nr. 1–6b GVG aufgeführten Straftaten, jedoch ohne Computerbetrug, sowie Delikte, die im Rahmen tatsächlicher oder vorgetäuschter wirtschaftlicher Betätigung begangen werden und über eine Schädigung von Einzelnen hinaus das Wirtschaftsleben beeinträchtigen oder die Allgemeinheit schädigen können und/oder deren Aufklärung besondere kaufmännische Kenntnisse erfordert.

3. wie hoch der Anteil durch diese Form der Wirtschaftskriminalität am Schaden durch Straftaten, die der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sind, ist;

Zu 3.:

Zur Erfassungssystematik der PKS wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 1 verwiesen.

In der nachfolgenden tabellarischen Übersicht wird der im Zusammenhang mit Straftaten der Wirtschaftskriminalität, sowie anteilig durch Bandendelikte, verursachte Vermögensschaden in Baden-Württemberg für die Jahre 2018 bis 2023 dargestellt. Eine Einschränkung auf durch „Strohänner“ begangene Straftaten ist hierbei nicht möglich.

Schaden im Zusammenhang mit Straftaten der Wirtschaftskriminalität, sowie anteilig durch Bandendelikte, in Baden-Württemberg				
	2016	2017	2018	2019
Schaden insgesamt in Euro	469 000 292	357 976 681	395 415 471	535 663 173
- darunter Schaden durch Bandendelikte in Euro	17 947 499	15 037 673	4 604 291	18 260 776
Anteil in Prozent	3,8 %	4,2 %	1,2 %	3,4 %
	2020	2021	2022	2023
Schaden insgesamt in Euro	337 384 136	276 902 628	219 308 314	618 164 372
- darunter Schaden durch Bandendelikte in Euro	7 649 405	14 316 546	8 811 146	16 058 528
Anteil in Prozent	2,3 %	5,2 %	4,0 %	2,6 %

Im Jahr 2023 erreicht der durch Wirtschaftskriminalität verursachte Schaden mit 618 164 372 Euro im Betrachtungszeitraum einen Höchstwert. Innerhalb der dargestellten Fälle der Wirtschaftskriminalität sind Fälle der Bandendelikte jährlich anteilig für einen niedrigen bis mittleren einstelligen Prozentsatz der gesamten Schadenssumme ursächlich.

4. in welchen Ländern in Europa die meisten Rekrutierungen von sogenannten „Strohännern“ erfolgen und wo die Schwerpunkte der kriminellen bandenmäßigen Organisationen zu verorten sind;

Zu 4.:

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist auf Basis der PKS nicht möglich.

5. welche Abteilungen der Staatsanwaltschaften und der Polizei sich speziell mit dieser Form der Kriminalität befassen;
6. welche Maßnahmen zur Ermittlung, Aufklärung und Bekämpfung sie diesbezüglich bereits ergriffen hat;
8. ob die verschiedenen involvierten Behörden und deren Mitarbeiter in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe koordiniert sind und ob diese übergreifend und speziell in Wirtschafts- und Steuerfragen geschult werden;

Zu 5., 6. und 8.:

Zu den Ziffern 5, 6 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Bei der Ermittlung, Aufklärung und Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität arbeiten die verschiedenen Behörden von Justiz, Polizei und Steuerfahndung ganzheitlich und systematisch zusammen. Im Bedarfsfall werden anlassbezogen Ressourcen durch die Einrichtung von behördenübergreifenden Ermittlungsgruppen gebündelt. Welche Behörden einzubeziehen sind, entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens. Auf Landesebene können folgende besondere Ermittlungseinheiten herausgestellt werden:

Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität bei der Staatsanwaltschaft Mannheim und der Staatsanwaltschaft Stuttgart

Für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten, für die als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges gemäß § 74c Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz eine Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, sind die Staatsanwaltschaft Mannheim für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe und die Staatsanwaltschaft Stuttgart für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart als Schwerpunktstaatsanwaltschaften zuständig (Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen vom 7. März 2012 – Die Justiz 2012, S. 261 – in der Fassung vom 17. Januar 2019 – Die Justiz 2019, S. 42).

Zentralstelle für Vermögensabschöpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Zur Stärkung der Kompetenz der Staatsanwaltschaften im Bereich der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurde in Baden-Württemberg zum 1. Juli 2019 bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eine Zentralstelle für Vermögensabschöpfung (ZfV) eingerichtet. Die ZfV wurde zugleich als Zentralstelle zur Verwertung virtueller Währungen (Kryptowährungen) im Sinne des § 77a Absatz 2 Satz 1 Strafvollstreckungsordnung bestimmt. Die ZfV nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Erfahrungsaustausch mit den Behörden, die mit Vermögensabschöpfung befasst sind,
- Information der Staatsanwaltschaften über rechtliche und tatsächliche Entwicklungen,
- Durchführung und Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen,
- Ansprechpartnerin für die Staatsanwaltschaften in einzelnen Ermittlungsverfahren,
- Prüfung grundsätzlicher Rechtsfragen,
- Verwahrung und Verwertung virtueller Währungen sowie
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

Cybercrime Zentrum Baden-Württemberg bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe

Auf Grundlage des Ministerratsbeschlusses vom 18. Juli 2023 hat das Justizministerium das Cybercrime Zentrum Baden-Württemberg (CCZ) bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe eingerichtet, das seit dem 1. Januar 2024 auch mit der Ermittlung, Aufklärung und Bekämpfung von Straftaten aus dem genannten Bereich befasst ist. Im CCZ werden in landesweiter Zuständigkeit herausgehobene, umfangreiche und/oder technisch bedeutsame Verfahren der Cyberkriminalität im engeren und weiteren Sinne bearbeitet. Hierunter fallen u. a. auch Straftaten der digitalen Wirtschaftskriminalität, insbesondere Cybertrading (digitaler Anlagebetrug, ggfs. im Zusammenhang mit Kryptowährungen), Fakeshops und illegales Anbieten von Pay-TV-Diensten.

Ressortübergreifende Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Baden-Württemberg

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist es, Steuerstraftaten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stärker zu bekämpfen und zu diesem Zweck Kompetenzen zu bündeln, um die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden weiter zu verbessern. Das Innen-, Finanz- und Justizministerium wurden mit Kabinettsbeschluss vom 16. Juli 2024 vom Ministerrat beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Errichtung einer ressortübergreifenden Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der Finanzkriminalität in Baden-Württemberg in die Wege zu leiten. Diese Einheit, in der Vertreterinnen und Vertreter von Staatsanwaltschaft, Polizei und Steuerfahndung tätig sein werden, soll Ermittlungen nach dem Prinzip „follow the money“ durchführen. Zu den Aufgaben der Ermittlungseinheit werden insbesondere die ressortübergreifende, landesweite Bearbeitung von bedeutenden Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche und der damit in Zusammenhang stehenden Vortaten sowie Steuerstraftaten, das Erkennen von Terrorismusfinanzierung und das Abschöpfen kriminell erwirtschafteten Vermögens gehören. Derzeit treffen das Innen-, Finanz- und Justizressort – unter Berücksichtigung des Haushaltsvorbehalts – die notwendigen Vorbereitungen zur Umsetzung des oben genannten Ministerratsbeschlusses.

Für die Bearbeitung von Fällen der Wirtschaftskriminalität sind innerhalb der Polizei Baden-Württemberg in der Regel die Abteilung 3 des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) sowie die Kriminalinspektionen 3 bei den regionalen Polizeipräsidien zuständig. Die phänomenspezifischen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich Wirtschaftskriminalität erfordern besondere Fachkompetenz. Daher werden bereits seit dem Jahr 2014 mit Einführung der Sonderlaufbahn Wirtschaftskriminalistin/Wirtschaftskriminalist extern ausgebildete Spezialistinnen und Spezialisten bei der Polizei Baden-Württemberg eingestellt, um die umfassende und sachgerechte Bearbeitung des Deliktsfeldes zu gewährleisten.

Die Polizei Baden-Württemberg ergreift grundsätzlich zur Ermittlung, Aufklärung und Bekämpfung von Fällen der Wirtschaftskriminalität in Abstimmung mit den zuständigen Staatsanwaltschaften alle rechtlich gebotenen Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere auch Maßnahmen der Vermögensabschöpfung. Diese umfassen vor allem die Beantragung des Vermögensarrestes über die Staatsanwaltschaft, anschließende Pfändungen von vorhandenem Vermögen und schließlich dessen Einziehung. Hierzu besteht beim LKA BW seit vielen Jahren eine gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei und Zoll bei der Inspektion „Zentralstelle für Finanzermittlungen“. Darüber hinaus sind spezialisierte Finanzermittlerinnen und Finanzermittler bei den regionalen Polizeipräsidien eingesetzt. Zwischen den Steuerfahndungsstellen und den örtlich zuständigen Polizeidienststellen findet ein regelmäßiger institutionalisierter Austausch statt.

Die Finanzverwaltung ergreift verschiedene präventive Maßnahmen, zum Beispiel die Risikoprüfung neu gegründeter Unternehmen im Rahmen der steuerlichen Erfassung und die engmaschige Überwachung als riskant eingestufte Neugründungsfälle. Unternehmen, die im Rahmen des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens prüfungswürdig erscheinen, werden zeitnah einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung unterzogen und gegebenenfalls an die Steuerfahndung zur Durchführung weiterer Ermittlungen abgegeben. Im strafrechtlichen Bereich der Finanzverwaltung gibt es in den Steuerfahndungsstellen mehrere Ansprechpersonen für Umsatzsteuerbetrug. Diese fahnden und ermitteln auch die Fälle mit Bezug zu sog. Umsatzsteuerkarussellen, worunter unter anderem auch die bandenmäßige Wirtschaftskriminalität unter Ausnutzung des „deutschen Mehrwertsteuer-Vorsteuer-Systems“ zu verorten ist. Zur Bearbeitung dieser Fälle werden aufgrund der Komplexität der Ermittlungen meist Ermittlungsgruppen gebildet.

Die dargestellten Deliktsfelder sind fester Bestandteil in der Fortbildung im Bereich Wirtschaftskriminalität. So werden etwa bei der Polizei Baden-Württemberg die spezifischen Kriminalitätsphänomene regelmäßig in entsprechenden Grundmodulen und weiterführenden Seminaren in unterschiedlicher Ausprägung und Zielrichtung aktualisiert dargestellt. Zu nennen sind hier im Wesentlichen die Fortbildungen

- Wirtschaftskriminalität – Aufbau I und II (Modul B + D)
- Wirtschaftskriminalität – Insolvenzdelikte
- Forum Wirtschaftskriminalität – Buchprüfung
- Sonderlaufbahn Wirtschaftskriminalistin/Wirtschaftskriminalist

Im Rahmen der einjährigen Qualifizierungsmaßnahme „Sonderlaufbahn Wirtschaftskriminalistin/Wirtschaftskriminalist“ wird externen Bewerberinnen und Bewerbern mit einem themenrelevanten Studium und Fachexpertise die Möglichkeit eröffnet, bei der Polizei Baden-Württemberg zur Bekämpfung der einschlägigen Kriminalitätsformen eingesetzt zu werden. Bei der Durchführung der Fortbildungen werden darüber hinaus behördenübergreifende Fachexpertinnen und -experten als Referierende (z. B. Steuerfahndung, Zoll) eingesetzt.

Im Bereich der Vermögensabschöpfung nehmen die Finanzermittlungspersonen der Steuerfahndung im Rahmen ihrer Ausbildung an Lehrgängen der Polizei teil.

7. ob sie messbare Erfolge erzielt hat, z. B. bei der Verhinderung des Betrugs durch Ausnutzung des deutschen Vorsteuer-Mehrwertsteuersystems;

Zu 7.:

Die Steuerfahndungsstellen erzielten aufgrund ihrer Tätigkeit allein im Jahr 2023 ein Mehrergebnis von insgesamt rund 322 Millionen Euro. Eine gesonderte Statistik für den Gegenstand des Antrags existiert nicht.

Neben der Tätigkeit der Steuerfahndung zur Ahndung von Umsatzsteuerhinterziehung existiert die gesetzliche Regelung des Übergangs der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Umsatzsteuergesetz (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren), die einen systembedingten Umsatzsteuerbetrug (auch unter Einbeziehung leistender „Strohleute“) von vornherein verhindern soll. Denn das Risiko des Fiskus, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer nicht entrichtet, für die der Leistungsempfänger einen Vorsteuerabzug geltend macht, wird bei der Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger regelmäßig vermieden.

9. wie sich die Finanzierung dieser intensiven Ermittlungs- und Fahndungsarbeit gestaltet;

Zu 9.:

Die dargelegten Maßnahmen der beteiligten Behörden werden aus vorhandenen Mitteln des Landeshaushalts finanziert.

Das Innenressort stellt seinen nachgeordneten Dienststellen aus den im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mitteln dezentrale Budgets zur Aufgabenerfüllung und Sicherstellung des laufenden Betriebs zur Verfügung.

10. ob Notariate in Baden-Württemberg betroffen sind und wenn ja, welche Maßnahmen bisher ergriffen wurden;

Zu 10.:

Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Sie müssen demnach über ein wirksames Risikomanagement verfügen, haben Sorgfaltspflichten zu beachten und müssen in bestimmten Fällen Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erteilen. Die Notare unterliegen ihrerseits der Geldwäschaufsicht durch die Präsidenten der Landgerichte, die ihre Amtsführung durch Prüfungsbeauftragte regelmäßig überprüfen lassen. Von Notaren selbst begangene Wirtschaftsstraftaten sind dem Justizministerium bislang nicht mitgeteilt worden.

11. wie sich die Koordination mit Steuerbehörden, Kriminalämtern, Zoll, Staatsanwaltschaften etc. mit den Regierungsbezirken in Baden-Württemberg gestaltet, oder ob diese zentral aus den betreffenden Ministerien gesteuert ist;

12. wie sich die Koordination mit Steuerbehörden, Kriminalämtern, Zoll, Staatsanwaltschaften etc. mit anderen Bundesländern gestaltet;

Zu 11. und 12.:

Eine Koordination der beteiligten Behörden erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens. Im Zuge der Zusammenarbeit besteht ein vertrauensvoller und direkter Austausch zwischen allen Akteuren. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 5, 6 und 8 verwiesen.

Konkret findet ein Austausch zwischen Zoll und den ermittelnden Polizeidienststellen in der Regel über die gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen Polizei und Zoll bei den Landeskriminalämtern statt. Bei der Steuerfahndungsstelle des Finanzamts Stuttgart II sind Verbindungsbeamtinnen und -beamte als Ansprechpersonen für das LKA BW tätig. In den anderen Steuerfahndungsstellen im Land gibt es ebenfalls Ansprechpersonen für die örtliche Polizei. Auf Bundesebene finden verschiedene themenbezogene Erfahrungsaustausche zwischen den Steuerfahndungsstellen statt. Im Bereich der polizeilichen Finanzermittlungen findet eine Vernetzung auf Bundesebene im Rahmen von jährlich durchgeführten Tagungen mit dem Bundeskriminalamt und den Ländern als wiederkehrender Tagesordnungspunkt der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt (AG Kripo) statt. Zudem sind aktuell gesetzgeberische Tätigkeiten auf Bundesebene zur Erweiterung der Befugnisse der Zollbehörden und deren Ein- und Anbindung an den Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) anhängig.

13. wie sich die Koordination mit Steuerbehörden, Kriminalämtern, Zoll, Staatsanwaltschaften etc. mit anderen Ländern in Europa gestaltet.

Zu 13.:

Seit der Gründung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) im Jahr 2021 koordiniert diese die Ermittlungen bei grenzüberschreitenden Straftaten wie Betrug, Korruption oder schwerem grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug. Sollte die EUSa nicht zuständig sein, erfolgt die Koordination in der Regel durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Die Koordination der Staatsanwaltschaften mit anderen Ländern in Europa erfolgt über die bewährten Formen der strafrechtlichen Rechtshilfe.

Der polizeiliche Informationsaustausch innerhalb von Europa erfolgt in der Regel auf der Basis polizeilicher Rechtshilfeersuchen sowie auf Grundlage bi- und multilateraler Vereinbarungen.

Der Austausch findet auf dem Interpol-Weg über die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt sowie über den delegierten Rechtshilfeverkehr durch SIENA über Europol statt. Für die Koordination länderübergreifender Ermittlungen steht daneben auf justizieller Ebene insbesondere Eurojust zur Verfügung.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen